

Auf der Grundlage des § 15 der Satzung wird folgende

Finanzordnung

erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Wirtschaftsführung des Vereins folgt den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit mit dem Ziel, die satzungsgemäßen Vereinszwecke sicherzustellen.

§ 2 Grundlagen der Wirtschaftsführung / Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan des Gesamtvereins basiert auf den Etatplanungen der Abteilungen, die diese in eigener Verantwortung vornehmen. Dabei ist es zwingend, dass jede Abteilung nur über ihre eigenen Einnahmen verfügen darf. Ein Zugriff auf die Einnahmen oder Rücklagen der anderen Abteilungen ist generell ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann eine einmalige zweckgebundene Inanspruchnahme von der Gesamtausschussversammlung mit Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sportbetrieb dieser Abteilung nicht beeinträchtigt wird. Freiwillige Leistungen zwischen den Abteilungen sind zulässig.
- (2) Der Wirtschaftsplan wird regelmäßig einmal im Jahr vom Präsidium aufgestellt und der Gesamtausschussversammlung spätestens bis Ende April zur Beschlussfassung vorgelegt. Er ist verbindliche Grundlage der Wirtschaftsführung der Abteilungen und des Hauptvereins.
- (3) Die Fußballabteilung erhält die Einnahmen aus der Verpachtung des Vereins-Kasinos (einschließlich Kegelbahn) und des Wacker-Kasinos. Die Tennisabteilung erhält die Einnahmen aus dem Betrieb der Tennishalle. Die beiden Abteilungen tragen auch die jeweiligen Ausgaben. Die Kegelabteilung wird von der Fußballabteilung an den Einnahmen aus dem Pachtanteil für die Kegelbahn zur Sicherstellung des Sportkegelbetriebes beteiligt.
- (4) Die Fußball- und Tennisabteilungen stellen sicher, dass der Hauptverein die notwendigen Finanzmittel erhält, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können.

§ 3 Vorläufige Wirtschaftsführung

Die Abteilungen und der Hauptverein sind bis zum Vorliegen eines von der Gesamtausschussversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans ermächtigt, notwendige Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Sport- und Geschäftsbetriebes, insbesondere solche Ausgaben, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht, zu leisten. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 4 Ausführung des Wirtschaftsplans/Jahresabschluss

- (1) Die Abteilungen und der Hauptverein sind bei der Ausführung ihrer jeweiligen Etats selbständig und eigenverantwortlich.
- (2) Die Wirtschaftsführung ist so auszurichten, dass die von der Gesamtausschussversammlung zugewiesenen Ausgabengesamtbeträge Höchstbeträge sind.
- (3) Veranschlagte Ausgaben sind grundsätzlich zweckgebunden und sollen unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach Möglichkeit unterschritten werden.
- (4) Veranschlagte Einnahmen sind Mindestbeträge, sie sollen nach Möglichkeit überschritten werden. Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (5) Im Rahmen der laufenden Wirtschaftsführung sollen sich die Abteilungen und der Hauptverein bei Liquiditätsschwierigkeiten gegenseitig unterstützen. Die entsprechenden Beträge sind im laufenden, spätestens im nächsten Wirtschaftsjahr vorrangig auszugleichen.
- (6) Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich bargeldlos abgewickelt. Ausnahmsweise dürfen auch Barzahlungen vorgenommen werden, sie sind aber auf das Notwendigste zu beschränken.
- (7) Die Abteilungsvorstände führen die Buchungsunterlagen und stellen sicher, dass alle notwendigen Angaben über Einnahmen und Ausgaben laufend und vollständig erfasst und der Gesamtbuchführung spätestens zum Jahresabschluss mitgeteilt werden. Dies gilt insbesondere für alle steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten. Die Abteilungsvorsitzenden geben zum Jahresabschluss eine Vollständigkeitserklärung ab.

§ 5 Abschluss von Verträgen

- (1) Verträge - insbesondere mit Spielern, Trainern, sonstigen Beschäftigten, Behörden und sonstigen Institutionen sowie Verträge mit erheblichen finanziellen Auswirkungen - sind dem Präsidium rechtzeitig (in der Regel vier Wochen vorher) zur Zustimmung vorzulegen. In dringenden Fällen können Verträge mit Spielern abgeschlossen werden, wenn ein Präsidiumsmitglied nach § 26 BGB vorher zugestimmt hat. Das Präsidium ist nachträglich unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Verträge über Geschäfte des täglichen Lebens werden von den Abteilungsvorständen eigenverantwortlich abgeschlossen. Die Ersten Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Kassierer der Abteilungen sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 6 Überschreitung des Wirtschaftsplans

- (1) Die Abteilungen und der Hauptverein sind verpflichtet, ihre Wirtschaftsführung so zu gestalten, dass keine Überschreitungen (Verluste) entstehen.
- (2) Sollten ausnahmsweise Überschreitungen notwendig werden, so bedürfen sie gemäß § 15 der Satzung der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Hierzu sind dem Präsidium rechtzeitig Vorschläge zu unterbreiten, wie im Rahmen der laufenden eigenen etatmäßigen Wirtschaftsführung Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben ausgeglichen werden können.
- (3) Überschreitungen (Verluste) sind von der jeweiligen Abteilung und vom Hauptverein im Rahmen der eigenen Etatplanung und Wirtschaftsführung spätestens im nächsten Wirtschaftsjahr auszugleichen.

§ 7

Bildung von Rücklagen, Vermögen des Vereins

- (1) Die Abteilungen sind verpflichtet, in angemessenem Umfang (d.h. mindestens 3 % der im Wirtschaftsplan veranschlagten Einnahmen) Rücklagen zu bilden. Diese werden vom Hauptverein auf besonderen Unterkonten verwaltet. Über ihre Verwendung entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand mit Zustimmung des Präsidiums.
- (2) Das Vermögen des Vereins (insbesondere die Geldanlage) ist Vermögen und Rücklage des Gesamtvereins und es ist in seiner Grundsubstanz zu erhalten. Über eine eventuelle Inanspruchnahme für konkrete Vorhaben und Projekte entscheidet die Gesamtausschussversammlung auf Vorschlag des Präsidiums mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

Schlussbestimmung

Über Zweifel- und Auslegungsfragen sowie über Fragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Schatzmeisters.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 27. April 2007 in Kraft.